

PERSONALGESETZ (Änderung §§ 40 - 43)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>VII. RECHTSMITTEL, INSTANZEN UND VERFAHREN</p>	
<p><i>Allgemeine Vorschriften</i> § 40. Verfügungen gemäss den §§ 24 und 25 sowie betreffend Kündigung und fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses können mittels Rekurs bei der Personalrekurskommission und deren Entscheid beim Regierungsrat angefochten werden. Entscheidet der Regierungsrat nicht endgültig, steht der Rekurs an das Verwaltungsgericht offen. Der Rekurs ist vor allen Rekursinstanzen jeweils innert 10 Tagen nach der Zustellung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich anzumelden. Binnen 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen. Diese Fristen sind nicht erstreckbar.</p> <p>² Ein Entscheid über den Entzug oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung auf Antrag einer Partei kann nicht mittels Rekurses selbständig angefochten werden.</p> <p>³ Die Anstellungsbehörde kann mit Genehmigung des Regierungsrates gegen einen Entscheid der Personalrekurskommission selbständig Rekurs an das Verwaltungsgericht erheben.</p> <p>⁴ Der Rechtsschutz vor allen Rekursinstanzen soll den Grundsatz eines raschen und einfachen Verfahrens befolgen. Das Verfahren ist kostenlos, ausser bei Mutwilligkeit.</p>	<p><i>Allgemeine Vorschriften</i> § 40. Verfügungen gemäss den §§ 24 und 25 sowie betreffend Kündigung, fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses und Abfindungen nach § 36 Abs. 1 können mittels Rekurs bei der Personalrekurskommission und deren Entscheid nach den §§ 42 und 43 beim Regierungsrat oder beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Der Rekurs ist vor allen Rekursinstanzen jeweils innert 10 Tagen nach der Zustellung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich anzumelden. Wird bei der Personalrekurskommission Rekurs erhoben, ist binnen 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen. Diese Fristen sind nicht erstreckbar.</p> <p>² Ein Entscheid über den Entzug oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung auf Antrag einer Partei kann nicht mittels Rekurses selbständig angefochten werden.</p> <p>³ Die Anstellungsbehörde kann gegen einen Entscheid der Personalrekurskommission selbständig Rekurs beim Verwaltungsgericht erheben.</p> <p>⁴ Der Rechtsschutz vor allen Rekursinstanzen soll den Grundsatz eines raschen und einfachen Verfahrens befolgen. Das Verfahren</p>

<p>⁵ Unter Vorbehalt der Regelungen in diesem Gesetz finden die Bestimmungen des Organisationsgesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Anwendung.</p>	<p>ist kostenlos, ausser bei Mutwilligkeit.</p> <p>⁵ Unter Vorbehalt der Regelungen in diesem Gesetz finden die Bestimmungen des Organisationsgesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Anwendung.</p>
<p><i>Personalrekurskommission</i></p> <p>§ 41. Der Regierungsrat wählt auf seine Amtszeit eine weisungsunabhängige, paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber- sowie der Arbeitnehmerschaft bestehende Personalrekurskommission, deren Präsidentin oder Präsidenten sowie mindestens zwei weitere Mitglieder als Stellvertretung. Die Mitglieder des Präsidiums verfügen über eine juristische Ausbildung.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident der Personalrekurskommission trifft ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen für die Durchführung des Verfahrens und stellt den Rekurs der Behörde, welche die angefochtene Verfügung erlassen hat, zur Stellungnahme zu. Bei komplizierten Sachverhalten kann ein weiterer Schriftenwechsel angeordnet werden.</p> <p>³ Zur Verhandlung haben die Parteien in der Regel persönlich zu erscheinen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Die rekurrierende Partei kann sich jedoch von einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung begleiten lassen. Eine Partei kann sich auf begründetes Gesuch vor der Personalrekurskommission vertreten lassen, wenn sie nachweisbar aus entschuldbaren Gründen am persönlichen Erscheinen verhindert oder die Streitsache kompliziert ist.</p> <p>⁴ Die Personalrekurskommission stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Sie entscheidet mit freier Kognition unter Einschluss</p>	<p><i>Personalrekurskommission</i></p> <p>§ 41. Der Regierungsrat wählt auf seine Amtszeit eine weisungsunabhängige, paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber- sowie der Arbeitnehmerschaft bestehende Personalrekurskommission, deren Präsidentin oder Präsidenten sowie mindestens zwei weitere Mitglieder als Stellvertretung. Die Mitglieder des Präsidiums verfügen über eine juristische Ausbildung.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident der Personalrekurskommission trifft ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen für die Durchführung des Verfahrens und stellt den Rekurs der Behörde, welche die angefochtene Verfügung erlassen hat, zur Stellungnahme zu. Bei komplizierten Sachverhalten kann ein weiterer Schriftenwechsel angeordnet werden.</p> <p>³ Zur Verhandlung haben die Parteien in der Regel persönlich zu erscheinen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Die rekurrierende Partei kann sich jedoch von einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung begleiten lassen. Eine Partei kann sich auf begründetes Gesuch vor der Personalrekurskommission vertreten lassen, wenn sie nachweisbar aus entschuldbaren Gründen am persönlichen Erscheinen verhindert oder die Streitsache kompliziert ist.</p> <p>⁴ Die Personalrekurskommission stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Sie entscheidet mit freier Kognition unter Einschluss</p>

<p>der Angemessenheit jeweils mit drei Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz, die beiden anderen Mitglieder vertreten je die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerschaft.</p> <p>⁵ Die Personalrekurskommission trifft ihren Entscheid nach geheimer Beratung. Beurteilt sie eine Kündigung oder eine fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses als widerrechtlich, so ordnet sie die Weiterbeschäftigung an.</p> <p>Der Entscheid wird den Parteien mündlich eröffnet. Es wird ein schriftlich begründeter Entscheid ausgefertigt und den Parteien möglichst innert 14 Tagen nach der Verhandlung zugestellt.</p> <p>⁶ Erscheint die Partei, welche Rekurs erhoben hat, unentschuldigt nicht zur Verhandlung, so wird das Verfahren als erledigt abgeschrieben.</p> <p>⁷ Im Beschwerdeverfahren wegen sexueller Belästigung gemäss § 16 Abs. 2 ist die Personalrekurskommission untersuchende Behörde. Nach Abschluss der Untersuchung erstattet sie der vorgesetzten Behörde der beschwerdeführenden Person Bericht und empfiehlt allfällige Massnahmen. Im Untersuchungsverfahren haben sowohl die beschwerdeführende Person wie auch diejenige</p>	<p>der Angemessenheit jeweils mit drei Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz, die beiden anderen Mitglieder vertreten je die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerschaft.</p> <p>⁵ Die Personalrekurskommission trifft ihren Entscheid nach geheimer Beratung. Beurteilt sie eine Kündigung oder eine fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses als widerrechtlich, so ordnet sie die Weiterbeschäftigung an. Der Entscheid wird unter kurzer Begründung den Parteien mündlich eröffnet.</p> <p>⁶ Nach der Verhandlung wird den Parteien ein Dispositiv des Entscheides zugestellt. Wird beim Regierungsrat bzw. beim Verwaltungsgericht gegen den Entscheid Rekurs erhoben, wird die schriftliche Begründung des mündlichen Entscheids nachgeholt.</p> <p>⁷ Nach Erhalt des begründeten Entscheides, welcher von der Personalrekurskommission zugestellt wird, hat die bzw. der Rekurrierende innert 30 Tagen beim Regierungsrat bzw. beim Verwaltungsgericht die Rekursbegründung einzureichen. Diese Frist ist nicht erstreckbar.</p> <p>⁸ Erscheint die Partei, welche Rekurs erhoben hat, unentschuldigt nicht zur Verhandlung, so wird das Verfahren als erledigt abgeschrieben.</p> <p>⁹ Im Beschwerdeverfahren wegen sexueller Belästigung gemäss § 16 Abs. 2 ist die Personalrekurskommission untersuchende Behörde. Nach Abschluss der Untersuchung erstattet sie der vorgesetzten Behörde der beschwerdeführenden Person Bericht und empfiehlt allfällige Massnahmen. Im Untersuchungsverfahren haben sowohl die beschwerdeführende Person wie auch diejenige</p>
--	---

<p>Person, gegen welche sich die Beschwerde richtet, Parteistellung.</p> <p><i>Regierungsrat</i></p> <p>§ 42. Der Rekursentscheid des Regierungsrates ist endgültig, falls Verfügungen gemäss den §§ 24 und 25 Anfechtungsobjekte sind, sowie im Beschwerdeverfahren gemäss § 16 Abs. 1 und 2. Vorbehalten bleiben Streitigkeiten im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK.</p> <p>² Ist der Regierungsrat Rekursinstanz ohne endgültige Entscheidungsbefugnis, so kann er oder das von ihm mit der Behandlung des Rekurses beauftragte Departement die Streitsache ohne eigenen Entscheid innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Rekursbegründung direkt dem Verwaltungsgericht zur Beurteilung überweisen. Der Verzicht auf einen eigenen Entscheid kann auch im Voraus im Verfahren vor der Personalrekurskommission erklärt werden. Diesfalls ist ein Rekurs gegen den Entscheid der Personalrekurskommission direkt beim Verwaltungsgericht einzureichen.</p>	<p>Person, gegen welche sich die Beschwerde richtet, Parteistellung.</p> <p><i>Regierungsrat</i></p> <p>§ 42. Entscheide der Personalrekurskommission betreffend Verfügungen gemäss den §§ 24 und 25 sowie Entscheide im Beschwerdeverfahren gemäss § 16 Abs. 1 und 2 können mittels Rekurs beim Regierungsrat angefochten werden. Dessen Entscheid ist endgültig. Vorbehalten bleiben Streitigkeiten im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK.</p>
<p><i>Verwaltungsgericht</i></p> <p>§ 43. Das Verwaltungsgericht ist zuständig zur Beurteilung von Rekursen gegen Entscheide des Regierungsrates und gegen Entscheide der Personalrekurskommission in den Fällen von § 40 Abs. 3 und § 42 Abs. 2.</p> <p>² Das Verwaltungsgericht entscheidet mit drei Mitgliedern in einem einfachen und raschen Verfahren über den Rekurs. In der Regel findet bloss ein einfacher Schriftenwechsel statt. In einfachen Fällen kann das instruierende Mitglied des Gerichts die Parteien nach Eingang des Rekurses direkt in eine Verhandlung laden. Die Parteien können in jedem Fall auf eine Verhandlung verzichten.</p>	<p><i>Verwaltungsgericht</i></p> <p>§ 43. Das Verwaltungsgericht ist zuständig zur Beurteilung von Rekursen gegen Entscheide der Personalrekurskommission betreffend Kündigung, fristlose Auflösung des Anstellungsverhältnisses und Abfindung.</p> <p>² Das Verwaltungsgericht entscheidet mit drei Mitgliedern in einem einfachen und raschen Verfahren über den Rekurs. In der Regel findet bloss ein einfacher Schriftenwechsel statt. In einfachen Fällen kann das instruierende Mitglied des Gerichts die Parteien nach Eingang des Rekurses direkt in eine Verhandlung laden. Die Parteien können in jedem Fall auf eine Verhandlung verzichten.</p>

